

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Januar 2017

Nr. 2/2017

Inhalt:

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den**

**Masterstudiengang
Controlling und Risikomanagement, M.Sc.
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 23. Januar 2017

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Controlling und Risikomanagement, M.Sc.
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen**

Vom 23. Januar 2017

Aufgrund der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 9/2009), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 22. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 45/2013) geändert worden ist, hat die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Beurteilungskriterien
- § 3 Bewerbung und Auswahlverfahren
- § 4 Durchführung und Inhalt des fachspezifischen Studierfähigkeitstests
- § 5 Auswahlentscheidung und Zulassung
- § 6 Studienort- oder Studiengangwechsel
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Masterstudiengang „Controlling und Risikomanagement“ der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangwechslerinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

§ 2

Beurteilungskriterien

Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses) und
- b) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Masterstudiengang „Controlling & Risikomanagement“ für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen sind über das Online-Formular des Prüfungsamts der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht und zusätzlich schriftlich einzureichen.
- (2) Der schriftlichen Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
 - a) Vollständig ausgefülltes Formblatt und
 - b) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis).
- (3) Soweit die Bewerbung um einen Studienplatz auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums erfolgt, kann in Ausnahmefällen gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG NRW anstelle des Abschlusszeugnisses ein aktueller Notenauszug der schriftlichen Bewerbung beigefügt werden. Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März nachreichen.

§ 4

Durchführung und Inhalt des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

- (1) Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber werden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Studierfähigkeitstest eingeladen. Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu dem festgesetzten Termin zum Studierfähigkeitstest erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung zum Studierfähigkeitstest hingewiesen. In besonderen Härtefällen ist die Festsetzung eines neuen Termins zum Studierfähigkeitstest möglich.
- (2) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist nicht öffentlich. Der Studierfähigkeitstest ist auf eine Dauer von 60 Minuten ausgelegt und wird in Form einer schriftlichen Klausur durchgeführt. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden. Die Bewertung des Tests erfolgt durch eine Lehren-

de oder einen Lehrenden des Masterstudiengangs „Controlling und Risikomanagement“, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Ergebnisse der Studierfähigkeitstests werden anhand einer Notenskala umgerechnet (1,0 bis 5,0) und dem Prüfungsamt zugeleitet. Die Benotung erfolgt auf Basis des folgenden Bewertungsschemas:

Punktzahl von	Punktzahl bis	Note
57	60	1,0
54	56,5	1,3
51	53,5	1,7
48	50,5	2,0
45	47,5	2,3
42	44,5	2,7
39	41,5	3,0
36	38,5	3,3
33	35,5	3,7
30	32,5	4,0
0	29,5	5,0

- (3) Gegenstand des Studierfähigkeitstests sind die Qualifikationen, die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Controlling und Risikomanagement“ von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Kenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, Rechnungslegung, Finanzwirtschaft sowie der Mathematik/Statistik.

§ 5

Auswahlentscheidung und Zulassung

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 60 % und das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mit 40 % gewichtet und zu einer Gesamtergebnisnote verdichtet. Auf Basis der Gesamtergebnisnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste schriftlich mit (Ergebnismitteilung).
- (2) Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Absatz 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung über die Studienplatzannahme muss schriftlich erfolgen. Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung nach Satz 2 abzugeben oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge für den Studiengang zugelassen werden konnten, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne erneute Durchführung des Auswahlverfahrens zugelassen werden, sofern die erneute Bewerbung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit der im ersten Verfahren ermittelten Gesamtergebnisnote in die neue Rangliste aufgenommen.

- (5) Die Bewerbungsunterlagen und evtl. gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach Absatz 4 Satz 2 betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

§ 6

Studienort- oder Studiengangwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Masterstudiengang der Betriebswirtschaftslehre oder dazu verwandten Studiengang studiert haben und die an die Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 11. Januar 2017.

Siegen, den 23. Januar 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)